



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Medizinische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 23/J-NR/2019 „Verwendung von Studienassistent_innen“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Vorab ist festzuhalten, dass im Universitätsgesetz 2002 (UG) der Begriff „StudienassistentIn“ nicht mehr verwendet wird – anders als zuvor in § 34 Universitäts-Organisationsgesetz (UOG). Studentische MitarbeiterInnen sind wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gem. § 100 UG. Für sie gilt § 30 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV). Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher im Folgenden für Studentische MitarbeiterInnen gem. § 30 KV.

Ad 1)

Studentische MitarbeiterInnen haben gem. § 30 Abs 1 KV nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an Medizinischen Universitäten auch an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres/ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken. Andere Tätigkeiten sind nicht erlaubt.

Ad 2)

Studentische MitarbeiterInnen werden an der Medizinischen Universität Wien ausschließlich entsprechend dem Gesetz und dem Kollektivvertrag verwendet. An der Medizinischen Universität Wien wirken studentische MitarbeiterInnen gemäß § 30 KV bei Lehrveranstaltung/en mit (TutorInnen oder DemonstratorInnen). Zur vereinbarten Tätigkeit gehören auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Lehrveranstaltung, die Betreuung von Studierenden und die allfällige Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen, sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit. Studentische MitarbeiterInnen können auch zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Arbeiten, die an der Medizinischen Universität Wien durchgeführt werden, herangezogen werden. Studentische MitarbeiterInnen können darüber hinaus nach Maßgabe der berufsrechtlichen

Vorschriften zur Mitwirkung an klinischen Hilfätigkeiten nach Anweisung ihres/seines Dienstvorgesetzten, sowie zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

Studentische MitarbeiterInnen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehraufgaben zur Verwaltungstätigkeit herangezogen.

Ad 3)

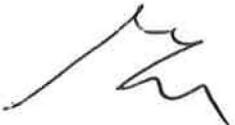
Gemäß § 48 KV werden studentische MitarbeiterInnen einheitlich in die Verwendungsgruppe C eingestuft.

Ad 4)

An der Medizinischen Universität Wien werden 22 DemonstratorInnen, 403 TutorInnen und 58 sonstige Studentische MitarbeiterInnen genäß § 30 Abs 1 KV beschäftigt, insgesamt somit 483.

Ad 5)

Die Entlohnung erfolgt einheitlich für die Gehaltgruppe C gemäß § 49 Abs 5 KV. Derzeit besteht Anspruch auf ein monatliches Bruttoentgelt pro Semesterwochenstunde von 51,54 Euro anlässlich der erstmaligen Bestellung.



Univ. Prof. Dr. Markus Müller,
Rektor

Wien, 20.11.2019

